Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10269 – TDR Capital/Arrow Global)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 207/03)

1. Am 21. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TDR Capital LLP („TDR Capital", Vereinigtes Königreich),

— Arrow Global Group plc („Arrow Global", Vereinigtes Königreich).

TDR Capital übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Arrow Global.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TDR Capital ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die unter anderem in folgende Branchen investiert: Kraftstoffeinzelhandel, Fitnessclubs, Autowaschanlagen, Dienstleistungen für unbebaute Grundstücke, Renovierungsdienstleistungen für britische Sozialwohnungen, Modulbau, Pubs und Restaurants, Rückführung von Transportpaletten, Küstenschifffahrt, Lebensversicherungen und britische Altersvorsorgeprodukte.

— Arrow Global ist eine Investment- und Vermögensverwaltungsgesellschaft, die sich auf die drei Anlageklassen besicherte und unbesicherte notleidende Vermögenswerte sowie rentable Portfolio-Investitionen konzentriert und in folgende Bereiche investiert: Verbraucher, KMU, Hypotheken, Immobilien, Master-Servicing/Verbriefungen/Kreditauskunft und Fondsverwaltung. Arrow Global ist unter einer Reihe von Investment- und Servicing-Marken tätig, über die es institutionellen Fonds Investitionsmöglichkeiten und Banken Lösungen für den Abbau ihres Fremdkapitals bietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10269— TDR Capital / Arrow Global

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN